S 13 RS 669/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Arbeitsentgelt – Glaubhaftmachung des Zuflusses und der Höhe von Jahresendprämien – Zeugenaussagen
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Zeugenaussage
Leitsätze	Der Zufluss von Jahresendprämien sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach kann im konkreten Einzelfall, beispielsweise durch Zeugenaussagen, glaubhaft gemacht werden.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6, SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RS 669/17
Datum	28.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 102/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Januar 2022 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, den Ãberfã¼hrungsbescheid vom 19. Juni 1997 in der Fassung der

Feststellungsbescheide vom 30. Juni 1999 und vom 4. August 1999 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 21.Â November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2017 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1973 bis 1988 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1973	395,83 Mark
1974 bis 1988	jeweils 791,67 Mark

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃergerichtliche Kosten zu fÃ¼nf Sechsteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Neufeststellungsverfahrens â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24.Â August 1989 (Planjahre) in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Â

Der 1942 geborene KlÃ¤ger leistete vom 1. August 1960 bis 31. August 1970 als Soldat und Berufssoldat Wehrdienst bei der Nationalen Volksarmee (NVA) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Ihm wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum vom 1. September 1970 bis 15. August 1973 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung GerÃ¤te und Anlagen der Nachrichtentechnik an der Ingenieurschule fÃ¼r Maschinenbau und Elektrotechnik

Zâ□¦., mit Urkunde vom 14. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung â□□Ingenieurâ□□ zu fÃ¼hren. Nach erfolgreichem Abschluss eines berufsbegleitend im Zeitraum von 1975 bis 1981 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung Informationstechnik an der Hochschule fÃ¼r Verkehrswesen â□□Yâ□¦.â□□ Xâ□¦. wurde ihm mit Urkunde vom 25. MÃ¤rz 1981 der akademische Grad â□□Diplomingenieurâ□□ verliehen. Ein berufsbegleitend im Zeitraum vom 1. September 1981 bis 31. August 1982 absolviertes postgraduales Studium mit Fachabschluss fÃ¼r FachschulpÃ¤dagogik an der Sektion BerufspÃ¤dagogik der Technischen UniversitÃ¤t Xâ□¦. schloss er mit Zeugnis vom 31.Â August 1982 erfolgreich ab. Er war vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 als Hauptfachlehrer fÃ¼r Funktechnik bzw. als Funk-, Mess- und Bautechniker im Ministerium (der DDR) fÃ¼r Post- und Fernmeldewesen (Dienststelle Wâ□¦.) sowie vom 25. August 1989 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Berufsschullehrer beim Rat des Kreises Wâ□¦. an der Kommunalen Berufsschule â□□Vâ□¦.â□□ Wâ□¦. beschÃ¤ftigt. Mit Urkunde der Staatlichen Versicherung der DDR vom 25. August 1989 (Versicherungsnummer: â□¦.) wurde ihm von der Regierung der DDR eine zusÃ¤tzliche Versorgung auf der Grundlage der Anordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Versorgung der PÃ¤dagogen vom 2. Mai 1988 versprochen. Eine weitere Versorgungszusage oder eine andere Einbeziehung in ein weiteres Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ□G) erhielt er zu Zeiten der DDR nicht.

Â

Am 27. Mai 1997 beantragte der KlÃ¤ger erstmals die Ã□berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung des Landratsamtes Wâ□¦. vom 7.Â Februar 1994 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 25. August 1989 bis 30.Â Juni 1990) vor. Mit Ã□berfÃ¼hrungsbescheid vom 19. Juni 1997 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 25. August 1989 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Versorgung der PÃ¤dagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung (=Â Zusatzversorgungssystem Nr. 18 der Anlage 1 zum AAÃ□G) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung des Landratsamtes Wâ□¦. vom 7. Februar 1994, fest.

Â

Am 16. Juli 1998 beantragte der KlÃ¤ger â□□ im Rahmen eines KontenklÃ¤rungsverfahrens â□□ abermals die Ã□berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Daraufhin stellte zunÃ¤chst die Wehrbereichsverwaltung mit Sonderversorgungsbescheid vom 26. April 1999 die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. August 1960 bis 31.Â August 1970 als Zeiten der Sonderversorgung der AngehÃ¶rigen der NVA der DDR (=Â Sonderversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 2 zum AAÃ□G) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte fest. Die Beklagte stellte zudem mit Bescheid vom 20. Juni 1999 die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (=Â Zusatzversorgungssystem Nr.Â 1 der Anlage 1 zum

AAÃG) und die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 25. August 1989 bis 30.Â Juni 1990 als â nachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Versorgung der PÃ¤dagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung (=Â Zusatzversorgungssystem Nr.Â 18 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte fest. Nach einem Widerspruch des KlÃ¤gers vom 16. Juli 1999 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 4. August 1999 die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Juli 1973 bis 31. August 1982 als â nachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (=Â Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) und die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. September 1982 bis 30.Â Juni 1990 als â nachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Versorgung der PÃ¤dagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung (=Â Zusatzversorgungssystem Nr. 18 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte fest.

Â

Mit ÃberprÃ¼fungsantrag vom 4. Oktober 2007 begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien bei den festgestellten Arbeitsentgelten und legte â im Laufe des Verfahrens, neben arbeitsvertraglichen Unterlagen â unter anderem eine Entgeltbescheinigung der Deutschen Bundespost vom 26. Februar 1992 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Januar 1974 bis 31. Juli 1989) und eine Entgeltbescheinigung der Deutschen Post AG vom 28. August 2008 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 und vom 1. Januar 1989 bis 24. August 1989) vor. Die Beklagte fragte daraufhin mit Schreiben vom 27. August 2008 bei der Deutschen Post AG und dem Landratsamt Wâ¦. nach dem Vorliegen von Entgeltnachweisen Ã¼ber zusÃ¤tzliche Belohnungen und jÃ¤hrliche zusÃ¤tzliche VergÃ¼tungen an. Mit Schreiben vom 8. September 2008 Ã¼bersandte die Deutsche Post AG daraufhin eine Entgeltbescheinigung (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989), die zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r Bedienstete der Post in den Jahren 1974 bis 1989 auswies und den Hinweis enthielt, dass Unterlagen Ã¼ber den Bezug von JahresendprÃ¤mien nicht mehr vorhanden sind. Mit Schreiben vom 18. September 2008 Ã¼bersandte das Landratsamt Nordsachsen die â bereits bekannte â Entgeltbescheinigung vom 7. Februar 1994 und fÃ¼hrte aus, dass Unterlagen Ã¼ber PrÃ¤mienzahlungen nicht mehr vorhanden sind.

Â

Mit Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2010 stellte die Beklagte zum einen die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Juli 1973 bis 31. August 1982 als â nachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (=Â Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) und die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. September 1982 bis 30.Â Juni 1990 als â nachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Versorgung der PÃ¤dagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung (=Â Zusatzversorgungssystem Nr. 18 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie fÃ¼r das Jahr 1990 ein

hÃ¶heres Entgelt (in HÃ¶he von 750,00 Mark) wegen einer jÃ¤hrlichen zusÃ¤tzlichen VergÃ¼tung fÃ¼r PÃ¤dagogen fest. Den Bescheid vom 30. Juni 1999 in der Fassung des Bescheides vom 4.Â August 1999 hob sie, soweit er entgegenstand, auf. Zum anderen stellte die Beklagte mit dem Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2010 zudem fest, dass der Bescheid vom 30. Juni 1999 in der Fassung des Bescheides vom 4. August 1999 betreffend den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 rechtswidrig ist, aber nicht zurÃ¼ckgenommen werden kann. Weitere Rechte kÃ¶nnen daraus nicht abgeleitet werden, sodass der Ãberprüfungsantrag vom 4. Oktober 2007 fÃ¼r diesen rechtswidrigen BeschÃ¤ftigungszeitraum abgelehnt wurde. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der KlÃ¤ger habe keine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft im Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz erworben, weil die sachliche Voraussetzung nicht vorliege. Er sei im BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 nicht ingenieurtechnisch, sondern pÃ¤dagogisch tÃ¤tig gewesen. Eine Zusatzversorgungsanwartschaft im Zusatzversorgungssystem der PÃ¤dagogen stehe ihm erst mit Erwerb der Zusatzversorgungsurkunde ab 25. August 1989 zu, da er zuvor nicht im Bereich der Volks- und Berufsbildung, sondern im Ministerium fÃ¼r Post- und Fernmeldewesen beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Â

Den gegen den Feststellungs- und Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid vom 10. MÃ¤rz 2010 vom KlÃ¤ger am 1. April 2010 mit dem Begehren, der â□□Wiederanerkennungâ□□ der Zeiten vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 als rechtmÃ¤Ãiger Zeiten der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz, eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. April 2011 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die hiergegen vom KlÃ¤ger am 12. April 2011 zum Sozialgericht Chemnitz erhobene Klage wies dieses (im Verfahren S 9 RS 583/11) mit Urteil vom 25. Mai 2012 ab. Die hiergegen vom KlÃ¤ger am 15. Juni 2012 zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegte Berufung wies dieses (im Verfahren L 5 RS 399/12) mit Beschluss vom 28. MÃ¤rz 2013 zurÃ¼ck.

Â

Einen weiteren, auf die â□□Wiederanerkennungâ□□ der Zeiten vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 als rechtmÃ¤Ãiger Zeiten der Zusatzversorgung gerichteten Ãberprüfungsantrag des KlÃ¤gers vom 16. Mai 2013 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. November 2013 ab.

Â

Mit Ãberprüfungsantrag vom 15. September 2014 begehrte der KlÃ¤ger abermals die â□□Wiederanerkennungâ□□ der Zeiten vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 als rechtmÃ¤Ãiger Zeiten der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz und legte â□□ im Laufe des Verfahrens â□□ eine schriftliche ErklÃ¤rung des Zeugen Uâ□¦., seines mittelbaren Dienstvorgesetzten, vom 8. Oktober 2014 vor, in der unter anderem auch ausgefÃ¼hrt ist, dass der KlÃ¤ger jÃ¤hrlich â□□auf Anweisungâ□□ des Zeugen eine JahresendprÃ¤mie (von ca. 950 Mark) erhielt. Den

Ã□berprÃ¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. Januar 2015 ab. Den hiergegen vom KlÃ¤ger am 2. MÃ¤rz 2015 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 10. Juli 2015 Klage zum Sozialgericht Chemnitz. Dieses hob (im Verfahren S 39 RS 938/15), mit Gerichtsbescheid vom 1. November 2016, den Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 29. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2015 auf und verpflichtete die Beklagte im Wege der Neufeststellung, unter Ã□nderung des Bescheides vom 10. MÃ¤rz 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2011 die ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ□G fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 24.Â August 1989 sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Â

Die Beklagte stellte daraufhin â□□ in AusfÃ¼hrung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Chemnitz vom 1. November 2016 â□□ die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃ□G, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (=Â Zusatzversorgungssystem Nr.Â 1 der Anlage 1 zum AAÃ□G) und die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 25. August 1989 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Versorgung der PÃ¤dagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung (=Â Zusatzversorgungssystem Nr. 18 der Anlage 1 zum AAÃ□G) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie hÃ¶here Entgelte fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989, unter BerÃ¼cksichtigung der Entgeltbescheinigungen der Deutschen Post AG vom 26. Februar 1992, vom 28. August 2008 und vom 8. September 2008, insbesondere wegen nachgewiesener zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r Bedienstete der Post, fest. Die Feststellung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 lehnte sie hingegen mit der BegrÃ¼ndung ab, deren Zufluss sei nicht nachgewiesen worden. Den Bescheid vom 29. Januar 2015 hob sie vollstÃ¤ndig auf. Den Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2010 hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 Widerspruch ein und begehrte zum einen die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r Bedienstete der Post gemÃ¤Ã□ der Entgeltbescheinigung der Deutschen Post AG vom 8. September 2008 sowie zum anderen die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien gemÃ¤Ã□ der ErklÃ¤rung des Zeugen Uâ□¦. (in HÃ¶he von 950,00 Mark jÃ¤hrlich). Nach einem Hinweisschreiben der Beklagten vom 22. Dezember 2016 des Inhalts, dass die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r Bedienstete der Post gemÃ¤Ã□ der Entgeltbescheinigung der Deutschen Post AG vom 8.Â September 2008 bereits im Neufeststellungsbescheid vom 21. November 2016 berÃ¼cksichtigt wurden, stellte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 26. Januar 2017 die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r Bedienstete der Post unstreitig.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. April 2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen. Die ZeugenerklÃ¤rung sei nicht ausreichend.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 9. Mai 2017 Klage zum Sozialgericht Chemnitz und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 in HÃ¶he von mindestens 900,00 Mark jÃ¤hrlich.

Â

Das Sozialgericht Chemnitz hat die Klage â□□ nach Einvernahme des Zeugen Uâ□¦. im ErÃ¶rterungstermin am 24. Januar 2018 â□□ mit Gerichtsbescheid vom 28. Januar 2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 5. April 2017 verwiesen und ausgefÃ¼hrt: Die Zeugenbefragung habe keinen Beweis fÃ¼r konkrete JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge erbracht.

Â

Gegen den am 1. Februar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 25. Februar 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus: Die Befragung des Zeugen Uâ□¦. habe ergebe, dass der KlÃ¤ger jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien in HÃ¶he von mindestens 950,00 Mark erhalten habe. Hiermit habe sich das Sozialgericht nicht auseinandergesetzt.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ und sachdienlich gefasst â□□,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Januar 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter AbÃ¤nderung des Neufeststellungsbescheides vom 21.Â November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2017, zu verurteilen, JahresendprÃ¤mien fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 24. August 1989 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Dem beweisbelasteten KlÃ¤ger sei es nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm in jedem einzelnen Kalenderjahr des Anspruchszeitraums Ã¼berhaupt JahresendprÃ¤mien zugeflossen seien und wie hoch die ZahlbetrÃ¤ge tatsÃ¤chlich seien. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sei bei einer nicht erfolgreichen Glaubhaftmachung nicht von einer Zahlbetragsuntergrenze nach einem sog. â□□Niederstwertprinzipâ□□ auszugehen.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger angefordert.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 12. Juli 2022 (KlÃ¤ger) sowie vom 15. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist ganz Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Chemnitz die Klage Ã¼berwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlÃ¤ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher, ihm im Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1988 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits mit Neufeststellungsbescheid vom 21.Â November 2016 festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Der Zufluss einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar 1989 bis 24.Â August 1989 hingegen ist ausgeschlossen, sodass die Berufung insoweit zurÃ¼ckzuweisen ist.

Â

Der Neufeststellungsbescheid der Beklagten vom 21.Â November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2017 (Â§ 95 SGG) ist teilweise rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Neufeststellungsbescheid vom 21.Â November 2016 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Januar 2022 (teilweise) abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, den Ãberfâ¼hrungsbescheid vom 19. Juni 1997 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 30. Juni 1999 und vom 4. August 1999 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 21.Â November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2017 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1973 bis 1988 (Planjahre = Zuflussjahre) weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien begehrt, war die Berufung im Ãbrigen (zumindest aus GrÃ¼nden der Klarstellung) zurÃ¼ckzuweisen. Ebenso war die Berufung betreffend das Plan- und Zuflussjahr 1989 (fÃ¼r den begehrten Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis 24. August 1989) zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X, der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein

rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Ãberfâ¼hrungsbescheid vom 19. Juni 1997 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 30. Juni 1999 und vom 4. August 1999 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 21.Â November 2016 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Ãberfâ¼hrungsbescheid vom 19. Juni 1997 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 30. Juni 1999 und vom 4. August 1999 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 21.Â November 2016 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl.Â Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch ganz Ã¼berwiegend zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des Â§Â 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§Â 5 AAÃG als Verdienst (Â§ 256a SGB VI) unter anderen das â erzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort â erzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem â aufgrundâ seiner

BeschÃ¤ftigung â□□zugeflossenâ□□, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren â□□Formen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ□□ (vgl. Kunz/Thiel, â□□Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuchâ□□, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ã□ber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S.Â 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und Ã□bererfÃ¼llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB bestand ein â□□Anspruchâ□□ auf JahresendprÃ¤mie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃ¤ger hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt worden, ist.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ã□berzeugung.

Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃ¤mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃ¤ger den Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃ¼r die Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 (nicht aber auch fÃ¼r das Plan- und Zuflussjahr 1989), glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, fÃ¼r die Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 allerdings in einer bestimmbaren HÃ¶he glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die begehrten Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 (nicht aber auch fÃ¼r das Plan- und Zuflussjahr 1989), glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Auch die von der Beklagten im Rahmen des ursprÃ¼nglichen ÃberprÃ¼fungsverfahrens mit Schreiben vom 27. August 2008 nach Entgelt- und PrÃ¤miennachweisen befragte Rechtsnachfolgefirma (Deutsche Post AG) konnten keine PrÃ¤miennachweise ausfindig machen. Die Deutsche Post AG teilte mit Schreiben vom 8. September 2008 vielmehr mit, Ã¼ber keinerlei Entgeltunterlagen zu JahresendprÃ¤mien (mehr) zu verfÃ¼gen.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV).

Â

b)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÃ¤ger ist aber im vorliegenden Fall fÃ¼r die begehrten Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 (nicht aber auch fÃ¼r das Plan- und Zuflussjahr 1989), glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÃ¤ger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die begehrten Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 (nicht aber auch fÃ¼r das Plan- und Zuflussjahr 1989), vorlagen und er jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

aa)

Der KlÃ¤ger war in den Plan- und Zuflussjahren 1974 bis 1988 jeweils wÃ¤hrend des

gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Ministeriums fÃ¼r Post- und Fernmeldewesen (Dienststelle Wâ¦.) (Â§ 117 Abs.Â 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Ãnderungsvertrã¤gen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

Das Plan- und Zuflussjahr 1973, in dem der KlÃ¤ger zum 1. Juli in die Dienststelle erst eintrat, kann ebenfalls (anteilig) mitberÃ¼cksichtigt werden. Gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand, der eine anteilige JahresendprÃ¤mie plausibel rechtfertigt, ist Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) DDR-AGB. Nach dieser Norm bestand ein Anspruch auf anteilige JahresendprÃ¤mie bei Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule sowie bei Aufnahme einer TÃ¤tigkeit nach Abschluss des Studiums. Sein Fachschulstudium an der Ingenieurschule fÃ¼r Maschinenbau und Elektrotechnik Zâ¦. hatte der KlÃ¤ger (erst) am 14.Â Juli 1973 abgeschlossen, wie sich aus der Ingenieururkunde der Ingenieurschule fÃ¼r Maschinenbau und Elektrotechnik Zâ¦. vom 14. Juli 1973 ergibt. Beendet war dieses Studium (jedoch erst) zum 15. August 1973, wie sich aus der Eintragung im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt. Bereits am 9. Februar 1973 wurde der Arbeitsvertrag zwischen dem KlÃ¤ger und der Deutschen Post, mit TÃ¤tigkeitsbeginn ab 1. Juli 1973, abgeschlossen. Die tatsÃ¤chliche Arbeitsaufnahme erfolgte ebenfalls am 1. Juli 1973, wie sich dem Eintrag im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung sowie dem Arbeitszeugnis vom 9. August 1989 entnehmen lÃ¤sst. Damit steht fest, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit unmittelbar nach Abschluss des Fachschulstudiums, welches als Direktstudium durchgefÃ¼hrt wurde, aufgenommen hatte.

Â

Im Plan- und Zuflussjahr 1989 hingegen ist er bereits zum 24. August aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit dem Ministerium fÃ¼r Post- und Fernmeldewesen (Dienststelle Wâ¦.) ausgeschieden und erfÃ¼llte damit nicht die rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie, weil er nicht das gesamte Planjahr AngehÃ¶riger der Dienststelle war. Aus den vorliegenden ArbeitsvertrÃ¤gen des Zeitraumes ab dem Jahr 1989 ergibt sich auch nicht, dass es sich um einen Ãberleitungsvertrag oder um eine sonstige ununterbrochene FortfÃ¼hrung des vorangegangenen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum Ministerium fÃ¼r Post- und Fernmeldewesen (Dienststelle Wâ¦.) â unter Aufrechterhaltung oder WeiterfÃ¼hrung einer bereits im Ministerium fÃ¼r Post- und Fernmeldewesen (Dienststelle Wâ¦.) erwirtschafteten JahresendprÃ¤mienanwartschaft â gehandelt hat. Das geltend gemachte BeschÃ¤ftigungsjahr 1989 scheidet damit komplett aus.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von

JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl.Â Kunz/Thiel, â€Arbeitsrecht [der DDR] â€ Lehrbuchâ€, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§Â 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln.

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃ¤mienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, â€Die â€leere HÃ¼lleâ€ ist tot â€ wie geht es weiter?â€, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃ¤ge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃ¤ge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

cc)

Ausgehend von den AuskÃ¼nften des Zeugen Uâ¦. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der KlÃ¤ger und das Arbeitskollektiv, dem er angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Der Zeuge Uâ¦., der den KlÃ¤ger seit dem 1. August 1973 kannte und der im Dienstrang eines Oberstleutnants der stellvertretende Kommandeur in der Dienststelle des KlÃ¤gers und damit der mittelbare Vorgesetzte des KlÃ¤gers war, gab bereits in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 8. Oktober 2014 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August 1973 bis 24.Â August 1989 an, dass der KlÃ¤ger auf â€meine [also des Zeugen] Anweisung hin eine jÃ¤hrliche JahresendprÃ¤mie von ca. 950.- Mark der DDR erhieltâ€. Er versicherte zugleich, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausfÃ¼hrte.

Â

In seiner, vom Sozialgericht Chemnitz im Rahmen des am 24. Januar 2018 durchgefÃ¼hrten ErÃ¶rterungstermins gewonnenen, Zeugenvernehmung gab der Zeuge Uâ¦. weitergehend und prÃ¤zisierend an, dass

- die JahresendprÃ¤mien auf der Grundlage eines Ministeriumsbeschlusses oder einem Kommandeursschreiben oder Ãhnlichem gezahlt wurden,
- die JahresendprÃ¤mien auf jeden Fall jÃ¤hrlich (auch an den KlÃ¤ger) gezahlt wurden,
- der Zeuge ab 1973 selbst damit beauftragt war fÃ¼r insgesamt ca. 10 Personen die JahresendprÃ¤mien zusammenzustellen und zu berechnen sowie sie anschlieÃend dem Kommandeur vorzulegen, der den Befehl zur Auszahlung erteilte,
- sich die BeschÃ¤ftigten dann an den Finanzoffizier wandten, der die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien entweder in bar vornahm oder eine Ãberweisung veranlasste,
- es eine Richtlinie gab, wonach die JahresendprÃ¤mien zunÃ¤chst (ungefÃ¤hr bis zum Jahr 1975 oder 1976) den Betrag von 1.000,00 Mark nicht Ã¼berschreiten durften und anschlieÃend die BetrÃ¤ge auch hÃ¶her (bis zu 1.450,00 Mark fÃ¼r fast alle Mitarbeiter) ausfielen,
- die JahresendprÃ¤mien bereits ab dem Jahr 1973 bereits mindestens 950,00 Mark betrugen und diese ziemlich gleich auf die BeschÃ¤ftigten verteilt wurden bzw. die Unterschiede unter den einzelnen Mitarbeitern nicht groÃ waren,
- erst ab Ende der 1970er Jahre auch Leistungskriterien mitberÃ¼cksichtigt wurden,
- ab ca. 1975 FunktionsplÃ¤ne eingefÃ¼hrt wurden, in denen die einzelnen TÃ¤tigkeiten der Mitarbeiter genau bestimmt waren und sich nach diesen Aufgaben dann auch die JahresendprÃ¤mien bestimmten,
- es nie vorkam, dass fÃ¼r einen Mitarbeiter eine JahresendprÃ¤mie abgelehnt wurde,
- die vom Zeugen vorgeschlagene HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Mitarbeiter in der Regel auch zur Zahlung angewiesen wurden und es nur manchmal Abweichungen gab,
- der Zeuge bis zum Jahr 1989 der mittelbare Vorgesetzte des KlÃ¤gers war und
- die JahresendprÃ¤mien jÃ¤hrlich am Jahresende im Dezember anlÃ¤sslich eines Appells verlesen und anschlieÃend gezahlt wurden.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten des KlÃ¤gers, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mie in den Plan- und Zuflussjahren 1973 bis 1988 zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen Uâ¦. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestÃ¤tigen die berechtigte Annahme, dass der KlÃ¤ger die individuellen

Leistungskennziffern konkret erfÃ¼llte:

Â

Den vom KlÃ¤ger vorgelegten Arbeits- und ArbeitsÃ¤nderungsvertrÃ¤gen ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner hervorragenden Arbeitsleistungen erreichte.

Â

Den vom KlÃ¤ger vorgelegten Urkunden ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger wiederholt â□□auf Grund [seiner] nachgewiesenen Qualifikation und BefÃ¤higungâ□□ befÃ¶rdert wurde. Mit Urkunde vom 1. Oktober 1974 wurde ihm der Dienstrang â□□Amtmannâ□□ verleihen. Mit Urkunde vom 29. April 1981 wurde ihm der Dienstrang â□□Ratâ□□ verliehen.

Â

FÃ¼r â□□vorbildliche Leistungenâ□□, beispielsweise im ersten Arbeitshalbjahr 1978/1979, wurde ihm mit Urkunde vom 26. April 1979 eine Belobigung ausgesprochen. â□□In Anerkennung fÃ¼r langjÃ¤hrige, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit bei der Deutschen Postâ□□ wurde ihm mit Urkunde vom 1. August 1980 die â□□Verdienstmedaille in Silberâ□□ verliehen.

Â

In der â□□Abschlussbeurteilungâ□□ des Ministeriums fÃ¼r Post- und Fernmeldewesen (Dienststelle Wâ□¦.) vom 9. August 1989 (angefertigt von Oberstleutnant Uâ□¦.), welche Auskunft Ã¼ber die Arbeitsleistungen des KlÃ¤gers im gesamten BeschÃ¤ftigungszeitraum seit dem 1.Â Juli 1973 gibt, wird unter anderem hervorgehoben, dass der KlÃ¤ger

- Ã¼ber eine vorbildliche Arbeitsbereitschaft verfÃ¼gte,
- vielseitige technische Kenntnisse und Ambitionen, gepaart mit einem hohen Engagement fÃ¼r die ErfÃ¼llung der geforderten Arbeitsaufgaben, besaÃ□, die es ihm ermÃ¶glichten bereits nach kurzer Zeit das notwendige Leistungsniveau zu erreichen,
- stets selbstÃ¤ndig und schÃ¶pferisch arbeitete,
- eine initiativreiche Mitarbeit an den Tag legte,
- unduldsam gegenÃ¼ber MÃ¤ngeln in der Arbeit war,
- korrekt war,
- stets bestrebt war, mit allen Kollegen gut zusammenzuarbeiten und das im Kollektiv bestehende VertrauensverhÃ¤ltnis weiter zu vertiefen half,
- im Kollektiv als PersÃ¶nlichkeit geachtet wurde,
- mit vorgesetzten Mitarbeitern sachlich zusammenarbeitete,
- sich an Problemdiskussionen konstruktiv beteiligte,
- Ã¼ber intellektuelle FÃ¤higkeiten verfÃ¼gte, die es ihm ermÃ¶glichten Arbeitsschwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und in den Ausbildungsprozess

nutzbringend einzuordnen,
- gute Fachkenntnisse besaÃ,
- die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben sehr ernst nahm und sich mit seiner ganzen Kraft fÃ¼r deren qualitativ gute ErfÃ¼llung einsetzte,
- hohe Anforderungen an seine Mitarbeiter stellte.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÃ¤gers im Ãbrigen durch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb mit Urkunde vom 6. Oktober 1988 verliehene Auszeichnung als âAktivist der sozialistischen Arbeitâ. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÃ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der âOrdnung Ã¼ber die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitââ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÃ¼ber hinaus spricht fÃ¼r seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in elf Jahren (beispielhaft mit Urkunde vom 10. Dezember 1976 belegt; vgl. im Ãbrigen: Abschlussbeurteilung vom 9. August 1989) verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines âKollektivs der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÃ¤gers, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der âOrdnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitââ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr.Â 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃ¤ger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¤ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 zur Auszahlung an den KlÃ¤ger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des

SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Auch die von der Beklagten im Rahmen des ursprÃ¼nglichen ÃberprÃ¼fungsverfahrens mit Schreiben vom 27. August 2008 nach Entgelt- und PrÃ¤miennachweisen befragte Rechtsnachfolgefirma (Deutsche Post AG) konnten keine PrÃ¤miennachweise ausfindig machen. Die Deutsche Post AG teilte mit Schreiben vom 8. September 2008 vielmehr mit, Ã¼ber keinerlei Entgeltunterlagen zu JahresendprÃ¤mien (mehr) zu verfÃ¼gen.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge Uâ¦. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittwerte der in den volkseigenen Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an den KlÃ¤ger in einem nicht volkseigenen Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der an den KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Plan- und Zuflussjahre 1973 bis
1988 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist aber im konkreten Fall hinreichend glaubhaft gemacht:

Â

Sowohl der KlÃ¤ger als auch der Zeuge Uâ¦. bekundeten wiederholt und Ã¼bereinstimmend, dass die HÃ¶he der individuellen JahresendprÃ¤mien des KlÃ¤gers fÃ¼r die Jahre 1973 bis 1988 mindestens einem Betrag von 950,00 Mark entsprach. Der Senat hÃ¤lt es in Anbetracht der besonderen UmstÃ¤nde des konkreten Einzelfalles (zwar nicht fÃ¼r nachgewiesen, aber) fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich (und damit fÃ¼r glaubhaft gemacht), dass die JahresendprÃ¤mien des KlÃ¤gers mindestens diesem Betrag entsprachen. Denn der Zeuge Uâ¦. schilderte aus eigener Anschauung und aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung: Er selbst legte als mittelbarer Dienstvorgesetzter des KlÃ¤gers die PrÃ¤mienhÃ¶he fÃ¼r den KlÃ¤ger konkret fest und war dabei nur fÃ¼r eine Dienststelle mit einem Mitarbeiterstamm von nur etwa zehn BeschÃ¤ftigten zustÃ¤ndig. Die JahresendprÃ¤mien wurden in der Dienststelle des KlÃ¤gers zudem â militÃ¤rischen Gepflogenheiten folgend â in Befehlsform bekanntgegeben, vollzogen und ausgezahlt. Die JahresendprÃ¤mien-Befehle wurden in Appellen am Jahresende jeweils im Dezember verlesen. Der Zeuge Uâ¦. war der stellvertretende Kommandeur in der Dienststelle des KlÃ¤gers im Rang eines Oberstleutnants.

Â

Einer erneuten Einvernahme des Zeugen Uâ¦. bedurfte es im vorliegenden Fall nicht. Zwar ist der erkennende Senat zweite Tatsacheninstanz (Â§ 157 SGG). Dies Ã¤ndert jedoch nichts an der Einheitlichkeit des gesamten Verfahrens. Eine â wie vorliegend â vom Sozialgericht â im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins am 24. Januar 2018 â durchgefÃ¼hrte Beweisaufnahme muss im Berufungsverfahren nur ausnahmsweise wiederholt werden, etwa, wenn das Berufungsgericht die GlaubwÃ¼rdigkeit von Zeugen zu beurteilen hat und von der Beurteilung des Sozialgerichts abweichen will (vgl. BSG, Beschluss vom 5.Â September 2006 â B 7a AL 78/06 B â JURIS-Dokument, RdNr. 6; Keller, in: Meyer-Ladewig / Keller/ Leitherer / Schmidt, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 157 RdNr. 2c mit weiteren Nachweisen). Vorliegend besteht fÃ¼r den erkennenden Senat jedoch keine Veranlassung erneut in eine Beweisaufnahme einzutreten, weil an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen sowie an der GlaubwÃ¼rdigkeit des Zeugen selbst keine Zweifel bestehen und das Sozialgericht eine WÃ¼rdigung der von ihm selbst erhobenen Aussage des Zeugen Uâ¦. in GÃ¤nze unterlassen hat, sodass eine von der BeweiswÃ¼rdigung des Sozialgerichts abweichende WÃ¼rdigung nicht im Ansatz inmitten steht.

Â

Entgegen der Ansicht der Beklagten legt der Senat auch kein â□□ angeblich unzulÃ¤ssiges â□□ â□□Niederstwertprinzipâ□□ zu Grunde, sondern wÃ¼rdigt â□□ wozu er gesetzlich verpflichtet ist (Â§Â§Â 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, 6 Abs. 6 AAÃ□G, 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X) â□□ die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles.

Â

Wegen der Glaubhaftmachung der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he (jÃ¤hrlich 950,00 Mark) sind davon fÃ¼nf Sechstel (jÃ¤hrlich 791,67 Mark) berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G). Dies betrifft allerdings nur die vollstÃ¤ndigen Plan- und Zuflussjahre 1974 bis 1988. Denn fÃ¼r das Plan- und Zuflussjahr 1973 stand dem KlÃ¤ger wegen des Ausnahmetatbestandes nach Â§Â 117 Abs. 2 SatzÂ 1 Buchst. d) DDR-AGB nur eine â□□anteiligeâ□□ JahresendprÃ¤mie zu. Diese belÃ¤uft sich â□□ ausgehend von den konkreten UmstÃ¤nden des Einzelfalles â□□ auf 475,00 Mark und betrÃ¤gt damit â□□ im Rahmen der Glaubhaftmachung (Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G) â□□ 395,83 Mark.

Â

c)

Weil der KlÃ¤ger den Bezug seiner JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Plan- und Zuflussjahre 1973 bis 1988 lediglich dem Grunde und der HÃ¶he nach nur glaubhaft gemacht hat, kommt eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he dieser PrÃ¤mienbetrÃ¤ge (Ã¼ber den glaubhaft gemachten Betrag hinaus) nicht in Betracht (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃ□stabes im Sinne einer SchÃ¤tzungswahrscheinlichkeit sieht Â§Â 6 AAÃ□G nicht vor. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzbefugnis schaffen wollen, so hÃ¤tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃ¤tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃ¤tzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren BeweismaÃ□stab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÃ□G in Verbindung mit Â§ 256b Abs.Â 1 und Â§Â 256c Abs.Â 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃ¤tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÃ¤tzung im Sinne einer Ã□berzeugung von der bloÃ□en Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale SchÃ¤tzbefugnis gemÃ¤Ã□ Â§ 287 ZPO, die nach Â§ 202 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÃ¤r und â□□entsprechendâ□□ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieÃ□end und lÃ¤sst fÃ¼r die allgemeine SchÃ¤tzungsvorschrift des Â§Â 287 ZPO keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G die HÃ¶he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er

gleichzeitig die mÃ¶gliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃ□end. Eine einzelfallbezogene SchÃ¤tzung scheidet damit aus. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzung zulassen wollen, so hÃ¤tte er das SchÃ¤tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃ¤tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃ¤tzlich den abschlieÃ□enden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 19). Eine SchÃ¤tzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â□□ BÂ 4 RA 6/99 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (der HÃ¶he nach in den Jahren 1973 bis 1988 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprÃ¤mien als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV, 6Â Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃ□geblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃ□G) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Verfahrens. Der KlÃ¤ger obsiegt ganz Ã¼berwiegend. Die zur konkreten WÃ¼rdigung des Einzelfalles erforderlichen Tatsachen und Beweismittel lagen bereits im Widerspruchsverfahren vor. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung ist eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024